

Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am ___ 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1999 S. 775), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2008 (Gem. Abl. 2008, S. 454) beschlossen:

I. In der Bezeichnung wird das Wort "Angehörige" durch das Wort "Mitglieder" ersetzt.

II. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	400,00 €
2. Geschäftsführerin/Geschäftsführer	200,00 €
3. Schirrmeisterin/Schirrmeister	100,00 €
4. Stadtausbildungsleiterin/Stadtausbildungsleiter	100,00 €
5. Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart	120,00 €
6. Stadtkinderfeuerwehrwartin/Stadtkinderfeuerwehrwart	120,00 €
7. Stadtfrauensprecherin	60,00 €
8. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	140,00 €
9. Gerätewartin/Gerätewart	70,00 €
10. Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
11. Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart	50,00 €
12. Leitung eines Musik- oder Spielmannzuges	125,00 €
13. Feuerwehr-Fachberaterin/ Feuerwehr-Fachberater	60,00 €
14. Ärztliche Fachberaterin/Ärztlicher Fachberater	100,00 €

Die Stellvertretungen der Nummern 1, 2, 3, 5 und 8 erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von 100 der jeweils zu vertretenden Funktion.“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Werden von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen wahrgenommen, so erhält es den höchsten der einschlägigen Entschädigungssätze in voller Höhe und den halben Entschädigungssatz für niedriger entschädigte Funktionen“

3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je geleisteter Stunde.“

4. Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Brandschutzerziehung oder Brandschutzaufklärung nach § 25 NBrandSchG durchführen und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je geleisteter Stunde.“

5. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Ausbilderinnen und Ausbilder für die auf Kreisebene durchzuführenden Ausbildungslehrgänge nach FwDV 2 (Ausbildung und Prüfung) haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je geleisteter Stunde.“

6. Aus dem bisherigen Abs. 4 wird Abs. 6. Dieser erhält folgende Fassung:

„Notwendige Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte (einschließlich Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten), Kosten für Kinderbetreuung, Kosten für Fahrten innerhalb des Stadt- und des Regionsgebietes sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Neben den Entschädigungen nach den vorstehenden Absätzen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 3 Abs. 2 und des Pauschalstundensatzes gemäß § 3 Abs. 3.“

III. § 3 wird wie folgt geändert:

7. Es wird folgender Abs. 1 angefügt:

„Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften in den Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit nach Ablauf einer Ruhezeit zugemutet, die sich an der Dauer der geopferten Nachtruhe orientieren sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes bzw. des nachgewiesenen Verdienstaufalles.“

8. Aus dem bisherigen Abs. 1 wird Abs. 2.

- a. In Satz 1 wird der Hinweis auf die entsprechende Vorschrift im NBrandSchG geändert in § 33 Abs. 4 NBrandSchG.
- b. In S. 2 wird der Höchstbetrag 40,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

9. Aus dem bisherigen Abs. 2 wird Abs. 3. In Satz 1 wird vor dem Wort „Feuerwehr“ das Wort „Freiwilligen“ eingefügt.

10. Aus dem bisherigen Abs. 3 wird Abs. 4.

- c. Vor dem Wort „seine“ werden die Worte „ihre oder“ eingefügt.
- d. Der Höchstbetrag wird auf 40,00 Euro pro Stunde, begrenzt auf monatlich höchstens 400,00 Euro angehoben.

11. Aus dem bisherigen Abs. 4 wird Abs. 5.

Der Hinweis auf die entsprechende Vorschrift im NBrandSchG wird geändert in § 33 Abs. 2 NBrandSchG und der Höchstbetrag wird auf 10,00 Euro pro Stunde angehoben.

IV. § 4 wird wie folgt geändert:

12. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Die mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines Funktionsträgers betrauten Feuerwehrangehörigen erhalten die Aufwandsentschädigung entsprechend.“

V. § 5 wird wie folgt geändert:

13. Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie werden grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein von der Funktionsträgerin oder von dem Funktionsträger zu benennende Konto überwiesen.“

14. An Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt: „Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.“

VI. Der § 6 erhält folgende Fassung:

“Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.“